

## II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Antrag der Regierung vom 2. April 2019

Art. 17a (neu): Streichen.

### Begründung:

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin (ZLM) beantragt die vorberatende Kommission, die Immobilien dem ZLM unentgeltlich zu übertragen. Damit sollen gute Startbedingungen geschaffen werden.

Ein zusätzlicher Verzicht auf die Gewinnabschöpfung während mindestens 10 Jahren ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Zu bedenken gilt es ebenfalls, dass mit dieser einmaligen Regelung für das ZLM unter den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons eine Ungleichbehandlung geschaffen würde. Die Regierung hat zudem je nach Geschäftsverlauf gemäss Art. 8 Bst. h des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22) die Möglichkeit, die Gewinnabschöpfung zu reduzieren oder gar ganz auf sie zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist es klar, dass dem ZLM für die Finanzierung des Neubaus ein angemessenes Eigenkapital zur Verfügung stehen muss. Insbesondere soll die mit den wegfallenden Amortisationen (berechnet gemäss Botschaft auf der Basis des Restwerts ausgehend vom Anschaffungswert) einhergehende Ergebnisverbesserung nicht abgeschöpft werden.